AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 5-6	Greifswald, den 20. Juni 2002	2002

Inhalt

Seite

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschluss 64/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission 42

Nr. 2) Versorgungstabelle für die Kirchliche Altersversorgung gültig ab 1. Juli 2002 43

Nr. 3) Ordnung der Züllchower-Züssower-Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft vom 12. Januar 2002 44

Nr. 4) Satzung des Evangelischen Rundfunkreferates der norddeutschen Kirchen e.V. 48

Nr. 5) Kollektenplan für das Jahr 2003 51

Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Möchow-Zecherin und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin unter der Pfarrstelle Usedom St. Marien I des Kirchenkreises Greifswald 55

Nr. 7) Urkunde über die Umbenennung der Ev. Kirchengemeinde Kartlow des Kirchenkreises Demmin 55

Seite

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

D. Freie Stellen 55

E. Weitere Hinweise

Nr. 8) Einladung zur Tagung der Luther-Akademsie Sondershausen vom 6. bis 10. September 2002 in Lutherstadt Wittenberg aus Anlass ihres 70-jährigen Bestehens 56

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschluss 64/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 29. Mai 2002
Konsistorium

II/2 201-3 - 5/02

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 64/02 zur 19. Änderung der KAVO, wie er von der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU am 11. April 2002 gefasst wurde.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 64/02
vom 11. April 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1
19. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 63/01 vom 22. November 2001 (ABl EKD 2002 Seite 6 ff), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird der Wortlaut des Buchstaben n gestrichen.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden" gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen

b) aus Unterabsatz 3 wird Absatz 2

c) die Absätze 2 bis 4 werden 3 bis 5.

4. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände" die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder" eingefügt.

c) In der Protokollnotitz zu Absatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort „bei" die Worte „der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder" eingefügt.

5. In der Protokollnotitz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 werden nach den Worten „kommunale Arbeitgeberverbände" die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder" eingefügt.

6. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden

aa) die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)" durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG" ersetzt.
bb) nach den Worten „eine entsprechende Leistung" ein Komma und die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1" eingefügt.
cc) nach den Worten „eine entsprechende Leistung" das Komma und die Worte „Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG" gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der" die Worte „Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, der" eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist," die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder" eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Worten „Besoldungsgesetzen über" das Wort „Familienzuschläge," eingefügt.

7. In § 29a wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ferner erhält der Mitarbeiter bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Ehegattenanteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II."

8. § 36 wird wie folgt geändert:
In Absatz 8 wird das Wort „Pfennigs" durch das Wort „Cents" ersetzt.

9 § 37 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär" gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)" durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)" ersetzt.

c) In Absatz 7 Unterabs. 1 wird die Angabe „ §116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI" durch die Angabe „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX" ersetzt.

10. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände" die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder" eingefügt.

11. § 48 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

12. In § 52 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der

Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaften" durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften" ersetzt.

13. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Arbeitszeitordnung" durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes" ersetzt.

14. § 59 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig" durch das Wort „erwerbsgemindert" ersetzt.
bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.
cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ §36 oder § 37 SGB VI" durch die Angabe „§ 236 oder 236a SGB VI" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3)Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Liegt bei einem Mitarbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes."

e) In der Protokollnotitz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

f) die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

15. a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2" ersetzt durch die Angabe „Abs. 3".

b) In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

16. § 71 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär" gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)" durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)" ersetzt.

c) In Absatz 6 Buchst. b wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI" durch die Angabe „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX" ersetzt.

§ 2
Übergangsvorschrift

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden ist.

§ 3
In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter" (NMitarbO) vom 10. Dezember 1992 außer Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union — Berlin, 11. April 2002

gez. Wilker
Vorsitzender

Nr. 2) Versorgungstabelle für die Kirchliche Altersversorgung gültig ab 1. Juli 2002

III/3 213-2 - 8/02 — Greifswald, 6. Juni 2002

Nahstehend veröffentlichen wir die ab 1. Juli 2002 geltende Versorgungstabelle für die kirchliche Altersversorgung. Diese wurde gemäß § 20 Absatz 3 der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 durch die Kirchenkanzlei der EKU neu festgesetzt.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluss

Gemäß § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 Seite 61) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2002 die Versorgungstabelle wie nachstehend neu festgesetzt.

Kirchliche Altersversorgung

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungs-Stufenwert in EUR	Höchste Gesamtversorgung in EUR
I	X - IXa	1.109,50	832,13
II	VIII - VII	1.238,68	929,01
III	VIb - IVb	1.422,61	1.066,96
IV	IVa - IIa	1.985,61	1.489,21
V	Ib - I	2.461,57	1.846,18

Evangelische Kirche der Union
Kirchenkanzlei

Berlin, den 15. Mai 2002

Vizepräsident

Nr. 3) Ordnung der Züllchower-Züssower-Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft vom 12. Januar 2002

I/3 362-4/02

Nachstehend veröffentlichen wir die „Ordnung der Züllchower-Züssower-Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft" vom 12. Januar 2002, die am 18. Januar 2002 vom Diakonischen Werk - Landesverband in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. genehmigt wurde. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 27. Oktober 1995 außer Kraft.

Harder
Konsistorialpräsident

Greifswald, 10. Mai 2002

Ordnung der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft

Präambel

(1) Die Brüder und Schwestern der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft stehen in einem lebenslangen Dienst der Verkündigung, die sich an der Heiligen Schrift orientiert.
Dies geschieht durch das Wort und die Tat und wird erfahren in Erbauung, Ermahnung und Tröstung untereinander. Gott leitet uns durch sein Wort, rüstet uns für den Dienst zu und lässt uns am Sakrament teilhaben, wie es der Hauspsalm der Gemeinschaft ausdrückt.

**„Der Herr ist meine Hirte, mir wir nichts mangeln.
Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser.
Er erquicket meine Seele.
Er führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen.
Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück;
Denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich.
Du bereites vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde.
Du salbest mein Haupt mit Öl und schenkest mir voll ein.
Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang,
und ich werde bleiben im Hause des Herrn immerdar."
Psalm 23**

(2) Die Gemeinschaft wurde im Jahre 1850 auf Anregung von Johann Hinrich Wichern in Züllchow bei Stettin gegründet. Nach dem 2. Weltkrieg fand sie in den Züssower Diakonie-Anstalten (jetzt Pommerscher Diakonieverein Züssow e.V.) eine neue Heimat.

Sie stellt sich für ihr gemeinschaftliches Leben und ihren Dienst unter folgende Ordnung, an welche der Bruder/die Schwester gebunden ist.

§ 1
Glieder der Gemeinschaft

(1) Glieder der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft (im folgenden Gemeinschaft genannt) im Sinne dieser Ordnung sind eingesegnete Diakone und Diakoninnen.

(2) Sie ist offen für für Christen, die sich mit den Aufgaben und Zielen der Gemeinschaft identifizieren und sich an ihrem Leben beteiligen wollen s. § 5 (2).

(3) Ehepartner und Ehepartnerinnen, Partner und Partnerinnen, Verwitwete und Diakonenschüler und Diakonenschülerinnen sind eingeladen, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

§ 2
Name und Sitz der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft trägt den Namen:

- Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft -

(2) Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Züssow.

(3) Die Gemeinschaft ist Mitglied des Pommerschen Diakonievereins Züssow e.V.. Beide unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Pommersche Diakonieverein Züssow e.V. stellt der Gemeinschaft für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Räume zur Verfügung. Näheres wird vertraglich geregelt.

(4) Die Gemeinschaft gehört dem Verband der Evangelischen Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft in Deutschland e.V. (VEDD) an.

(5) Die Gemeinschaft wird Dritten gegenüber durch die Pommersche Evangelische Kirche vertreten.

§ 3
Beiträge

Die Glieder der Gemeinschaft beteiligen sich an den Aufwendungen. Sie sind verpflichtet Jahresbeiträge als Spenden zu entrichten. Die Mindesthöhe wird durch den Brüder- und Schwesterntag festgelegt.

§ 4
Aufgaben der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Sie begleitet ihre Glieder durch Zurüstung, Beratung, Befähigung zur Ausübung ihres Dienstes.
- Sie teilt und hilft in sozialen Nöten.
- Sie bietet Weiterbildungsmöglichkeiten an und hilft bei der Suche nach entsprechenden Angeboten.
- Sie weist hin auf offene Stellen und wichtige Arbeitsbereiche.
- Sie bietet Unterstützung bei rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen an.
- Sie trägt Sorge für ihre älteren Geschwister.
- Sie entsendet Glieder in unterschiedliche Dienste des Pommerschen Diakonievereins Züssow e.V.
- Sie lässt sich in besonderer Weise ansprechen auf aktuelle Herausforderungen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie.
- Sie engagiert sich für soziale Aufgaben der Gesellschaft und nimmt bei Bedarf zu aktuellen Themen Stellung.
- Sie beteiligt sich an diakonischen Aktivitäten in der Ökumene.

§ 5
Aufnahme

(1) Auf Antrag werden eingesegnete Diakone/Diakoninnen in die Gemeinschaft aufgenommen. Einsegnung und Aufnahme sollen in einem Gottesdienst, nach Möglichkeit in Verbindung mit einem Brüder- und Schwesterntag, erfolgen.

(2) Das Aufnahmeverfahren für weitere Glieder nach § 1 (2) ist wie folgt geregelt:

- Antragstellung an den Brüder- und Schwesternrat,
- in der Regel 2-jährige Vorbereitungszeit und Teilnahme am Leben der Gemeinschaft,
- Beschlussfassung durch den Brüder- und Schwesternrat,
- Aufnahme im Gottesdienst während des Brüder- und Schwesterntages.

§ 6
Verlust der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und Wiederaufnahme sowie Ruhen des Stimmrechtes

(1) Der Diakon/die Diakonin kann sich freiwillig von der Gemeinschaft lösen. Die Begründung ist dafür dem Brüder- und Schwesternrat schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird vom Brüder- und Schwesternrat bestätigt und dem Brüder- und Schwesterntag bekannt gegeben. Er ist dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein Antrag auf Wiedereintritt in die Gemeinschaft ist an den Brüder- und Schwesternrat zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag der Wiederaufnahme.

(3) Tritt ein Diakon/eine Diakonin aus einer Kirche im Sinne des ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) aus, so scheidet er/sie damit auch aus der Gemeinschaft aus. Das Ausscheiden wird vom Brüder- und Schwesternrat festgestellt und dem Brüder- und Schwesterntag bekannt gegeben.

(4) Wird in einem kirchlichen Disziplinarverfahren der Diakon/die Diakonin aus seinem/ihrem Dienst entlassen, so hat der Brüder- und Schwesternrat über die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft - nach Anhören des/der Betroffenen - zu entscheiden. Das Ausscheiden wird vom Brüder- und Schwesternrat festgestellt und dem Brüder- und Schwesterntag bekanntgegeben.

(5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Glied der Gemeinschaft gegen die Ordnung wiederholt verstößt und Vermahnungen durch den Brüder- und Schwesternrat und erfahrene Brüder und Schwestern ohne Erfolg geblieben sind. Der Ausschluss erfolgt durch den Brüder- und Schwesternrat. Über den Ausschluss ist das Glied schriftlich zu unterrichten. Der/die Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung des Brüder- und Schwesternrates Berufung beim Berufungsausschuss einlegen. Dieser besteht aus drei Gliedern, die vom Brüder- und Schwesterntag gewählt sind und nicht dem Brüder- und Schwesternrat angehören.
Der Berufungsausschuss trägt seine Stellungnahme dem Brüder- und Schwesternrat vor. Hat derselbe Bedenken gegen die Entscheidung des Brüder- und Schwesternrates, ist dieser verpflichtet, eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit vorzunehmen. Danach entscheidet der Brüder- und Schwesternrat endgültig.
Im Falle eines Auschlusses eines Diakons/einer Diakonin unterrichtet der Brüder- und Schwesternrat das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(6) Der Brüder- und Schwesternrat kann das Ruhen des Stimmrechtes feststellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7
Der Brüder- und Schwesterntag

(1) Der Brüder- und Schwesterntag ist die Vollversammlung aller Glieder der Gemeinschaft. Er soll die Verbundenheit untereinander festigen und den Einzelnen mit neuen Kräften für seinen/ihren Dienst ausrüsten. Er ist das oberste Organ.

(2) Der Brüder- und Schwesterntag findet in der Regel jedes Jahr, nach Möglichkeit am Sonntag Rogate, statt.

(3) Der Brüder- und Schwesterntag wird vom Brüder- und Schwesternrat mit einer Frist von 6 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(4) Auf Beschluss des Brüder- und Schwesternrates oder auf Antrag von 1/3 aller stimmberechtigten Glieder der Gemeinschaft wird ein außerordentlicher Brüder- und Schwesterntag einberufen.

(5) Am Brüder- und Schwesterntag nehmen alle Glieder der Gemeinschaft sowie die im § 1 (3) Genannten teil.

(6) Die Teilnahmen ist für die Glieder der Gemeinschaft verbindlich.

§ 8
Aufgaben des Brüder- und Schwesterntages

(1) Der Brüder- und Schwesterntag berät über grundsätzliche Fragen des Auftrages, des Dienstes und des gemeinsamen Lebens der Gemeinschaft.

(2) Er nimmt den Bericht des Brüder- und Schwesternrates, des Pfarrers und des Vorstehers des Pommerschen Diakonievereins Züssow e.V. entgegen.

(3) Er beschließt die Ordnung der Gemeinschaft und deren Änderung.

(4) Er legt auf Vorschlag des Brüder- und Schwesternrates die Mindesthöhe des Jahresbeitrages für die Glieder zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft fest (§ 3 der Ordnung).

(5) Er bestätigt den/die Kassenwart/in, den/die Kassenprüfer/in und die Kassenordnung.

(6) Er entlastet den/die Kassenwart/in und den Brüder- und Schwesternrat.

(7) Er bestätigt den Haushaltsplan.

(8) Er behandelt die vorliegenden Anträge.

(9) Er wählt aus seiner Mitte sechs Glieder für den Brüder- und Schwesternrat und bis zu vier Glieder als Nachfolger.

(10) Er wählt aus seiner Mitte den Ältesten/die Älteste.

(11) Er wählt den Berufungsausschuss.

(12) Er wählt die Vertreter/innen für den Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD).

(13) Er wählt den/die Vertreter/in für die Mitgliederversammlung des Pommerschen Diakonievereins Züssow e.V.

(14) Er kann Ausschüsse bilden.

§ 9
Arbeitsweise des Brüder- und Schwesterntages

(1) Stimmberechtigt sind alle Glieder der Gemeinschaft.

(2) Der Brüder- und Schwesterntag ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Glieder anwesend sind.

(3) Für die Beschlussfassung über die Ordnung und deren Änderung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Glieder anwesend sein.

(4) Sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, beschließt der Brüder- und Schwesterntag mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Beschlussfassungen über die Ordnung und deren Änderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

(6) Der Brüder- und Schwesterntag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10
Aufgaben der Konvente

Die Bezirkskonvente dienen der geistlichen Zurüstung unter Gottes Wort und der Stärkung der Gemeinschaft. Sie finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie sind für die Glieder verbindlich.

§ 11
Der Brüder- und Schwesternrat

(1) Der Brüder- und Schwesternrat, wird vom Brüder- und Schwesterntag mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt.

(2) Der Brüder- und Schwesternrat leitet die Gemeinschaft zwischen den Brüder- und Schwesterntagen.

(3) Dem Brüder- und Schwesternrat gehören an:

- der Älteste/die Älteste
- der Pfarrer/die Pfarrerin
- der/die Brüderhausdiakon/diakonin
- 6 Glieder der Gemeinschaft, welche vom Brüder- und Schwesterntag gewählt werden.
- Der Vorsteher/die Vorsteherin des Pommerschen Diakonievereins Züssow e.V.

(4) Der/die Vorsitzende vertritt den Brüder- und Schwesternrat.

§ 12
Aufgaben des Brüder- und Schwesternrates

(1) Der Brüder- und Schwesternrat führt die Geschäfte der Gemeinschaft gemäß dieser Ordnung und den Beschlüssen des Brüder- und Schwesterntages.

(2) Der Brüder- und Schwesternrat fasst bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Gemeinschaft.

(3) Er beschließt über die Zugehörigkeit der Gemeinschaft.

(4) Er beruft den/die Kassenwart/in, den/die Kassenprüfer/in und stellt die Kassenordnung auf.

(5) Er erstellt den jährlichen Haushaltsplan.

(6) Der Brüder- und Schwesternrat ist insbesondere verantwortlich:

- für die Beratung der Glieder in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten,
- für die Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen,
- für die Weiterbildung,
- für die Konventsarbeit,
- für die Vorbereitung und Durchführung des Brüder- und Schwesterntages und von Veranstaltungen,
- für den Bericht an den Brüder- und Schwesterntag,
- für die Interessenvertretung der Gemeinschaft beim VEDD,
- für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

§ 13
Die Arbeitsweise des Brüder- und Schwesternrates

(1) Der Brüder- und Schwesternrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Den Vorsitz führt der Älteste/die Älteste.

(2) Auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder muss der Brüder- und Schwesternrat unverzüglich einberufen werden.

(3) Beschlussfähig ist der Brüder- und Schwesternrat, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der/die Älteste oder der Pfarrer/die Pfarrerin befinden muss. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Brüder- und Schwesternrat kann weitere Glieder zu seinen Sitzungen einladen. Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14
Die Hausleitung

Der Hausleitung, welcher der/die Älteste, der/die Pfarrer/in und der/die Brüderhausdiakon/in angehören, erledigt laufende, dringende Geschäfte zwischen den einzelnen Sitzungen des Brüder- und Schwesternrates, für die sie diesem verantwortlich ist.

§ 15
Der Älteste/die Älteste

(1) Der Älteste/die Älteste wird auf Vorschlag des Brüder- und Schwesternrates vom Brüder- und Schwesterntag für jeweils 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er/sie muß Glied der Gemeinschaft sein.

(2) Den stellvertretenden Ältesten/die stellvertretende Älteste wählt der Brüder- und Schwesternrat aus seiner Mitte.

(3) Der Älteste/die Älteste vertritt, unbeschadet des § 2 (5), die Gemeinschaft.

(4) Dem Ältesten/der Ältesten obliegt die fürsorgerische Betreuung der Gemeinschaft und zusammen mit dem Pfarrer die seelsorgerische Begleitung.

§ 16
Der Pfarrer/die Pfarrerin

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin wird auf Vorschlag des Brüder- und Schwesternrates von der Kirchenleitung für 10 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Damit ist er/sie ordentliches Glied der Gemeinschaft.

(2) Der Pfarrer/die Pfarrerin ist verantwortlich für die seelsorgerliche, gottesdienstliche und theologische Arbeit der Gemeinschaft. Er/sie ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung.

(3) Die Funktion des Pfarrers/der Pfarrerin ist ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 17
Der Brüderhausdiakon/die Brüderhausdiakonin

(1) Der/die Brüderhausdiakon/diakonin wird vom Brüder- und Schwesternrat berufen und vom Brüder- und Schwesterntag bestätigt.

(2) Der/die Brüderhausdiakon/diakonin betreut die in der Ausbildung befindlichen Anwärter und Studierenden seelsorgerlich und fürsorgerisch während der gesamten Ausbildung. Er/sie führt sie in die Ordnung der Gemeinschaft ein.

(3) Er/sie ist Ansprechpartner/in vor Ort.

(4) Er/sie ist verantwortlich für die von der Gemeinschaft genutzten Räume.

(5) Der/die Brüderhausdiakon/diakonin ist geborenes Mitglied des Brüder- und Schwesternrates.

§ 18
Auflösung der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft kann sich auf einem Brüder- und Schwesterntag auflösen.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt mit 2/3 aller stimmberechtigten Glieder.

(3) Bei Auflösung entscheidet der Brüder- und Schwesterntag über die weitere Verwendung des Vermögens. Sollte nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten innerhalb von 3 Monaten kein Beschluss gefasst werden, tritt der § 18 (4) in Kraft.

(4) Das Vermögen fällt dem Pommerschen Diakonieverein Züssow e.V. zu. Es muss so verwandt und angelegt sein, dass eine Neugründung der Gemeinschaft innerhalb von 20 Jahren vom Tage der Auflösung an gerechnet jederzeit wieder möglich ist.

§ 19
Schlussbestimmungen

(1) Die Ordnung in der vorstehenden Fassung tritt an die Stelle der Fassung vom 27. Oktober 1995.

(2) Diese Ordnung wurde gemäß Artikel 152 (4) der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in Anwendung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. Oktober 2001 vom Diakonischen Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. am 16. Januar 2002 bestätigt.
Die Kirchenleitung wurde auf ihrer Sitzung am 18. Januar 2002 informiert.

(3) Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Brüder- und Schwesternrat.

Der Brüder- und Schwesternrat der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft — Züssow, 12. Januar 2002

Gottfried Möller
Ältester

Das Diakonische Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V — Greifswald, 18. Januar 2002

Roland Springborn
Landesparrer

Nr. 4) Satzung des Evangelischen Rundfunkreferates der norddeutschen Kirchen e.V.

I/3 392-1-4/02

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Rundfunkreferates der norddeutschen Kirchen e.V. in der Fassung vom 25. Oktober 2001.

Harder
Konsistorialpräsident

Greifswald, 27. Mai 2002

Satzung des Evangelischen Rundfunkreferates der norddeutschen Kirchen e.V.

§ 1
Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Evangelisches Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Das „Evangelische Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V." (im folgenden „Evangelisches Rundfunkreferat" genannt) fasst die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk - insbesondere den NDR - bezogene Hörfunk- und Fernseharbeit seiner Mitglieder zusammen. Es hat den Auftrag, die gemeinsamen Anliegen der Mitglieder gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu vertreten. Es erfüllt diese Aufgabe insbesondere

a) durch die Unterhaltung von Dienststellen in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin, die die Arbeit der im Bereich der Mitglieder sendenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten begleiten,

b) durch die Förderung von Produktionen für Hörfunk und Fernsehen,

c) durch die Wahrnehmung kirchlicher Interessen bei Hörfunk, Fernsehen und Neuen Medien.

§ 3
Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwekke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vertreter der Mitglieder in den Organen des Verein erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Leistungen, die den Zwekken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufgabe des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beitragsleistung zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Evangelischen Rundfunkreferates sind:

a) die evangelischen Landeskirchen im Bereich der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,

b) die Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) für ihre Mitglieder in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,

c) die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

(2) Andere kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden unter der Voraussetzung, dass es sich bei ihnen um gemeinnützige Organisationen im Sinne der Abgabenordnung (AO) handelt.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit halbjährlicher Kündigung jeweils zum Ende des Rechnungsjahres möglich. Austretende Mitglieder haben anteilig Anspruch auf das von ihnen mit eingebrachte Vermögen, insbesondere Liegenschaften. § 3 Abs. 2 (2) gilt entsprechend.

§ 5
Beitrag

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig Beitragszahlungen zu leisten. Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die von den evangelischen Landeskirchen jährlich zu zahlenden Beiträge bemessen sich nach dem Schlüssel, der für ihre Umlagen zum Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland maßgeblich ist.

§ 6
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung in folgender Weise vertreten:

Die Landeskirchen nach § 4 Abs. (1) a durch je eine Rundfunkbevollmächtigte/einen Rundfunkbevollmächtigten sowie durch je eine weitere Bevollmächtigte/einen weiteren Bevollmächtigten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers; die Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) nach § 4 Abs. (1) b durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten, die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten sowie Mitglieder nach § 4 Abs. (2) durch je eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten.

(2) Die von der evangelischen Kirche und der ihr verbundenen Dienste und Werke entsandten Mitglieder des Rundfunkrates des NDR nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Verwaltungsrat jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Auf Antrag des Verwaltungsrates, einer Mitgliedskirche oder eines Viertels der Stimmen der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen, die in besonderen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden kann, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die mit der Ladung bekanntzugebende Tagesordnung soll nur den von der Antragstellerin/von dem Antragsteller bezeichneten Gegenstand enthalten.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzendem und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jede/jeder Bevollmächtigte eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Bevollmächtigten nach § 8 Abs. (1) anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mindestens mit der einfachen Mehrheit, sofern in § 9 nicht anderes bestimmt ist.

(5) Die Vertretungsbefugnis einer/eines Bevollmächtigten ist bei der erstmaligen Teilnahme an einer Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vollmacht des Mitglieds nachzuweisen. Sie gilt bis auf Widerruf.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, sich über die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu informieren und die sich daraus für die kirchliche Arbeit ergebenden Fragen zu beraten.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,

b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins mit zwei Dritteln der Stimmen nach § 8 Abs. (1),

c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der Stimmen nach § 8 Abs. (1),

d) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates aus seiner Mitte,

e) die Wahl und Bestellung der/des Fernseh- und Hörfunkbeauftragten des Evangelischen Rundfunkreferates sowie der theologischen Referentinnen und Referenten mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

f) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes und die Festlegung der Beiträge. Sofern der Beitrag für eine Mitgliedskirche - insbesondere durch Ausweitung der Arbeit oder größere Investitionen - über die durchschnittliche Steigerungsrate ihres landeskirchlichen Haushalts hinaus erhöht wird, kann diese Mitgliedskirche Einspruch erheben. In diesem Fall ist der gesamte Beschluss neu zu beraten,

g) die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(2) Beschlüsse in den Fällen des Abs. (1) Buchstaben b) und e) können nicht gegen die Stimmen der Nordelbischen Kirche oder die der Landeskirche Hannovers gefasst werden.

§ 10
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte wählt. Ihm müssen je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Mitgliedskirchen der Konförderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen, eine Vertreterin/ein Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und eine Vertreterin/ein Vertreter aus einer der Mitgliedskirchen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern angehören.

(2) Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung inne hat. Der Vorsitz soll zwischen einer Vertreterin/einem Vertreter einer Mitgliedskirche der Konförderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen und der Gruppe Nordelbischen Kirche/Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs/Pommersche Evangelische Kirche alternieren. Bis zur Neuwahl bleibt der Verwaltungsrat im Amt.

Die/der stellvertretende Vorsitzende soll nicht aus demselben Bereich kommen wie die/der Vorsitzende.

(3) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Vierteljahr, zusammen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine/einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11
Aufgaben des Verwaltungsrates

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören:

a) Bestimmung der rundfunkpublizistischen Grundhaltung und medienpolitische Zielsetzung der Vereinstätigkeit,

b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,

c) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und seine Beratung,

d) Beschlüsse gemäß § 12 Abs. (4),

e) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes,

f) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,

g) Festlegung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes, den der Vorstand jeweils rechtzeitig vor Jahresende für das kommende Geschäftsjahr dem Verwaltungsrat vorzulegen hat.

§ 12
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Evangelischen Hörfunk- und Fernsehbeauftragten beim NDR und, falls der Verwaltungsrat solche bestellt, bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Ist nur die/der Evangelische Rundfunkbeauftragte bestellt, ist sie/er alleinvertretungsberechtigt.
Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten je zwei von ihnen den Verein gemeinsam; es ist zulässig, allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis zu erteilen. Das Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) gilt nur für solche Geschäfte, die ein Vorstandsmitglied in Vertretung des Vereins mit sich im eigenen Namen vornimmt. Im Übrigen ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand ist an den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Er nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil; der Verwaltungsrat kann beschließen, ohne Anwesenheit des Vorstandes zu tagen.

(4) Der Vorstand bedarf für folgende Maßnahmen und Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan und Stellenplan enthalten sind:

a) Abschluss und Änderung von Verträgen zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern,

b) Übernahme von Unternehmen oder Beteiligung an solchen oder deren Veräußerung,

c) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten,

d) Abschluss von Miet-, Pacht- oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen mit einem Objekt von über 25.000,00 € pro Jahr im Einzelfall oder einer Vertragsdauer oder Kündigungsfrist von mehr als drei Jahren,

e) Erwerb und Verkauf von Gegenständen mit einem höheren Anschaffungspreis als 25.000,00 € im Einzelfall,

f) Entlassung von angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,

g) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten über 25.000,00 €,

h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte,

i) Verpfändung und Belastung von beweglichen Sachen und Forderung,

j) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €,

k) alle sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen,

l) entsprechende Maßnahmen in Beteiligungsgesellschaften.

§ 13
Mitarbeiter

(1) Im Evangelischen Rundfunkreferat können in der Regel als theologische Referentin/Referenten nur Pastorinnen/Pastoren arbeiten, die im Pfarrdienst oder in einem vergleichbaren Dienstverhältnis zu einer Mitgliedskirche stehen. Pastorinnen/Pastoren werden von der Mitgliedskirche zur Mitarbeit im Evangelischen Rundfunkreferat beurlaubt oder auf andere Weise freigestellt. Die Bestellung setzt das Einverständnis der betreffenden Kirche voraus. Ausnahmen können vom Verwaltungsrat nach Absprache mit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die theologischen Referentinnen/Referenten nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit nichts anderes beschlossen wird. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Teilnahme des Vorstandes erfolgt aufgrund von § 12 Abs. 3.

§ 14
Beziehungen der Mitgliedskirchen zu anderen Anbietern

(1) Die Mitglieder des Evangelischen Rundfunkreferates haben unbeschadet des § 2 das Recht, ihre Mitwirkung im privatrechtlich veranstalteten Rundfunk in eigener Verantwortung zu gestalten.

(2) Die Mitglieder sollen das Evangelische Rundfunkreferat über die Planungen und die kirchliche Mitwirkung informieren. Das gilt auch für kirchliche Vorhaben im Satelliten- und Digitalrundfunk sowie im Webradio und Fernsehen unter besonderer Beachtung des in diesen Medien erfolgten Engagements des Evangelischen Rundfunkreferates. Die Mitgliederversammlung kann für die medienpolitische und die praktische Rundfunkarbeit Empfehlungen geben.

(3) Zwischen einzelnen Mitgliedern bzw. ihren Einrichtungen und dem Evangelischen Rundfunkreferat können Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, insbesondere um eine enge Zusammenarbeit bei der Produktion kirchlicher Beiträge für Hörfunk, Fernsehen und neue Medien zu fördern.

§ 15

(1) Die Satzung bedarf zu ihrer Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Evangelischen Rundfunk-

referates. Ein Änderungsbeschluss kann nicht gegen die Stimmen der Nordelbischen Kirche oder die der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Hannovers gefasst werden (§ 9 Abs. 2).

Die Satzung tritt am 25. Oktober 2001 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Nr. 5) Kollektenplan für das Jahr 2003

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28. Mai 2002
Das Konsistorium

B/2 406-3-15/02

Nachstehender Kollektenplan, einschließlich der vermerkten Opfersonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 26. April 2002 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62, 3 bzw. 102, 5 verwiesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen vom Konsistorium herausgegebenen Kollekten-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dies nicht zu Lasten der landeskirchlich ausgeschriebenen Kollekte erfolgen. Die landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz **nach der Predigt**.

Die Erträge der Opfersonntage sind im Jahr 2003 für

Glockenbeihilfen in unserer Landeskirche

bestimmt.
Hierzu ergeht noch besondere Mitteilung.

Opfersonntage 2003: 19. Januar 2003
9. Februar 2003
23. März 2003
11. Mai 2003
15. Juni 2003
13. Juli 2003
24. August 2003
21. September 2003

Die für die Landeskirche ausgeschriebenen Kollekten und die Erträge der Opfersonntage sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmungen an den Kirchenkreis bis zum **10. des folgenden Monats** abzuführen. Der Kirchenkreis leitet den Gesamtertrag bis zum **25. des Monats** an die Landeskirche weiter. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluss so schnell wie möglich abzuführen. (Hierzu wird auf die Ausführungen im § 65 (6) der VwO verwiesen - sh. Amtsblatt PEK 9/10 1999).

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
1.	Neujahr 1. Januar 2003	Für den Lutherischen Weltdienst	
2.	Sonntag nach Neujahr 5. Januar 2003	Für das Gustav-Adolf-Werk	
3.	Epiphaniastag 6. Januar 2003	Für ehrenamtliche Arbeit in der Diakonie (DW-LV)	
4.	1. Sonntag nach Epiphaniastag 12. Jauar 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
5.	2. Sonntag nach Epiphaniastag 19. Januar 2003	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	OS
6.	3. Sonntag nach Epiphaniastag 26. Januar 2003	Für das Frauenwerk	
7.	4. Sonntag nach Epiphaniastag 2. Februar 2003	Für Alten- und Behindertenarbeit (DW-LV)	
8.	Letzter Sonntag Epiphaniastag 9. Februar 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	OS
9.	Sonntag Septugesimä 16. Februar 2003	Für besondere Aufgaben der EKU	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
10.	Sonntag Sexagesimä 23. Februar 2003	Für die Martin-Schule Greifswald	
11.	Sonntag Estomihi 2. März 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
12.	Sonntag Invokavit 9. März 2003	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	
13.	Sonntag Reminiszere 16. März 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
14.	Sonntag Okuli 23. März 2003	Für die Kindergärten	OS
15.	Sonntag Lätare 30. März 2003	Für die Hauptbibelgesellschaft	
16.	Sonntag Judika 6. April 2003	Für die Ökume- und Auslandsarbeit der EKD	
17.	Sonntag Palmarum 13. April 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
18.	Gründonnerstag 17. April 2003	Für den Nahen Osten, im Zusammenhang mit weiteren Sammlungen für den Nahen Osten	
19.	Karfreitag 18. April 2003	Für die Telefonseelsorge	
20.	Ostersonntag 20. April 2003	Für die Kinder- und Jugendarbeit	
21.	Ostermontag 21. April 2003	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
22.	Sonntag Quasimodogeniti 27. April 2003	Für besondere Aufgaben der EKU	
23.	Sonntag Misericordias Domini 4. Mai 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
24.	Sonntag Jubilate 11. Mai 2003	Für die ökumensiche Arbeit	OS
25.	Sonntag Kantate 18. Mai 2003	Für die Posaunenarbeit	
26.	Sonntag Rogate 25. Mai 2003	Für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)	
27.	Himmelfahrt 29. Mai 2003	Für die ökumenische Arbeit	
28.	Exaudi 1. Juni 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchenrkeise	
29.	Pfingstsonntag 8. Juni 2003	Für die Ausbildung im Vikariat	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
30.	Pfingstmontag 9. Juni 2003	Für Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (DW-LV)	
31.	Trinitatissonntag 15. Juni 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	OS
32.	1. Sonntag nach Trinitatis 22. Juni 2003	Für die Kirchentagsarbeit	
33.	2. Sonntag nach Trinitatis 29. Juni 2003	Für besondere Aufgaben der EKU	
34.	3. Sonntag nach Trinitatis 6. Juli 2003	Für die Gefährdetenarbeit (DW-LV)	
35.	4. Sonntag nach Trinitatis 13. Juli 2003	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	OS
36.	5. Sonntag nach Trinitatis 20. Juli 2003	Für Fördervereine evangelischer Schulen	
37.	6. Sonntag nach Trinitatis 27. Juli 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
38.	7. Sonntag nach Trinitatis 3. August 2003	Für das Diakonische Werk der EKD	
39.	8. Sonntag nach Trinitatis 10. August 2003	Für die Kindergärten	
40.	9. Sonntag nach Trinitatis 17. August 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
41.	10. Sonntag nach Trinitatis 24. August 2003	Für die konfessionskundliche Arbeit (einschl. Kirche und Judentum)	OS
42.	11. Sonntag nach Trinitatis 31. August 2003	Für besondere Aufgaben der EKU	
43.	12. Sonntag nach Trinitatis 7. September 2003	Für die Hospizarbeit (DW-LV)	
44.	13. Sonntag nach Trinitatis 14. September 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
45.	14. Sonntag nach Trinitatis 21. September 2003	Für ein freiwilliges soziales Jahr (DW-LV)	OS
46.	15. Sonntag nach Trinitatis 28. September 2003	Für die Aktion Sühnezeichen	
47.	16. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest 5. Oktober 2003	Die Kirchengemeinden beschließen über ein „soziales Projekt außerhalb der Kirchengemeinde“	
48.	17. Sonntag nach Trinitatis 12. Oktober 2003	Für die Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
49.	18. Sonntag nach Trinitatis 19. Oktober 2003	Für die Migrationsarbeit (DW-LV)	
50.	19. Sonntag nach Trinitatis 26. Oktober 2003	Für die Ausbildung im Vikariat	
51.	Reformationstag 31. Oktober 2003	Für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen	
52.	20. Sonntag nach Trinitatis 2. November 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
53.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 9. November 2003	Für die Suchtarbeit (DW-LV)	
54.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 16. November 2003	Für die Kriegsgräberfürsorge	
55.	Buß- und Bettag 19. November 2003	Für die Fachberatung der Beratungsstellen (DW-LV)	
56.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 23. November 2003	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
57.	1. Advent 30. November 2003	Für die Seemannsmission	
58.	2. Advent 7. Dezember 2003	Für die ökumenische Arbeit	
59.	3. Advent 14. Dezember 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
60.	4. Advent 21. Dezember 2003	Für das Frauenwerk	
61.	Heilig Abend 24. Dezember 2003	Für Brot für die Welt	
62.	1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember 2003	Für die Kinder- und Jugendarbeit	
63.	2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
64.	Sonntag nach Weihnachten 28. Dezember 2003	Für die Kindergärten	
65.	Silvester 31. Dezember 2003	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	

Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Möchow-Zecherin und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin unter der Pfarrstelle Usedom St. Marien I des Kirchenkreises Greifswald

Urkunde
über die **Stilllegung der Pfarrstelle Mönchow-Zecherin** und die **Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin unter der Pfarrstelle Usedom St. Marien I** des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1
Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Mönchow-Zecherin stillgelegt.**

§ 2
Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin unter der Pfarrstelle Mönchow-Zecherin wird aufgehoben.

§ 3
Die **Evangelische Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin** mit den dazugehörenden Ortsteilen Anklamer Fähre, Gellenthin, Kamp, Karnin und Zecherin wird mit der **Evangelischen Kirchengemeinde Usedom St. Marien** mit den dazugehörenden Ortsteilen Usedom und Welzin **unter der Pfarrstelle Usedom St. Marien I dauernd pfarramtlich verbunden.**

§ 4
Diese Urkunde tritt mt Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 7. Mai 2002
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3 - 7/02

Nr. 7) Urkunde über die Umbenennung der Ev. Kirchengemeinde Kartlow des Kirchenkreises Demmin

Urkunde
über die ***Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kartlow,*** des Kirchenkreises Demmin.

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1
Die Evangelische Kirchengemeinde Kartlow wird umbenannt in ***„Evangelische Kirchengemeinde Kartlow-Völschow"***.

§ 2
Die Ev. Kirchengemeinde Kartlow-Völschow ist Rechtsnachfolgerin der umbenannten Kirchengemeinde.

§ 3
Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 5. Juni 2002
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-2.2 - 5/02

D. Freie Stellen

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, 15. Mai 2002
Das Konsistorium

II/1 Ahlbeck Pfst. - 4/02

Wenn Sie sich verändern wollen, dann bieten wir Ihnen als Einzelbewerber/in oder als Ehepaar ein interessantes Betätigungsfeld im Kirchenkreis Pasewalk. Zum Schuljahresbeginn wollen wir die ***Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Pasewalk*** (50 %) und die ***Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahlbeck*** (50 %) neu besetzen. Es besteht die Möglichkeit, den Anstellungsanteil in der Kreisschulpfarrstelle auf 100 % zu erhöhen.

Die Kirchengemeinde Ahlbeck wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an der Verkündigung, am Besuchsdienst sowie an der Arbeit mit der jungen und alten Generation.

Im Gemeindebereich sind zwei sehr schöne Kirchen. Im komplett sanierten Pfarrhaus mit geräumiger Pfarrwohnung befindet sich ein separater Gemeinderaum mit Sanitärbereich und Gemeindeküche.

Ein aktiver Gemeindekirchenrat leitet die Gemeinde und unterstützt die Pfarrerin bzw. den Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben.

Ahlbeck liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung in der Nähe des Stettiner Hafens.

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Pasewalk freut sich, mit dem Dienst in der Kreisschulpfarrstelle eine verantwortungsvolle Aufgabe an einer wichtigen Schnittstelle von Kirche und Öffentlichkeit anbieten zu können.
Neben der Erteilung von Religionsunterricht (7-8 Wochenstunden bei 50 % Anstellung) gehören die seelsorgerliche Begleitung von Lehrern sowie die Koordinierung und Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit den Religionslehrern/innen zu den Aufgaben des Schulpfarramtes. Der Kreisschulpfarrer/die Kreisschulpfarrerin ist Ansprechpartner/in in Fragen des Religionsunterrichtes sowohl für die Schulämter und Fachschaftsleiter/innen als auch für die Gemeinden und die Landeskirche.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Wulf Gaster, Dorfstr. 99, 17375 Luckow, Tel. 039775/20473 und Superintendent Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk, Tel. 03973/210283 (Fax 210285).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juli 2002

E. Weitere Hinweise

Nr. 8) Einladung zur Tagung der Luther-Akademie Sondershausen vom 6. bis 10. September 2002 in Lutherstadt Wittenberg aus Anlass ihres 70-jährigen Bestehens

III 380-5 - 1/02

Einladung zur Tagung

der Luther-Akademie Sondershausen

im Jahre ihres 70-jährigen Bestehens

vom 6. bis 10. September 2002
in der Lutherstadt Wittenberg

Thema: Kirche - Amt - Abendmahl

Tagungsort: **Evangelisches Predigerseminar**
in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Collegienstraße 54, Tel.: 03491/402196

Übernachtung: **Hotel Acron**
06886 Lutherstadt Wittenberg,
Am Hauptbahnhof 3, Tel.: 03491/43320

Tagungskosten:
- Für Unterkunft und Verpflegung 120,- €
  - Studierende zahlen die Hälfte
- Kosten für Führungen 10,- €

Um Anmeldung wird bis spätestens zum **10. August 2002** gebeten.

Anmeldung: Bitte bei der Geschäftsstelle der:
Luther-Akademie Sondershausen e.V.
Frau Dorothea Ott,
10115 Berlin, Borsigstr. 5, Tel.: 030/2811150

Konto der Luther-Akademie Sondershausen e.V. bei der Evang. Darlehensgenossenschaft Berlin
Konto-Nr. 179 574 BLZ 100 602 37

Programm

Freitag, 6. September
15:00 Uhr Kaffe und Begrüßung
16:00 Uhr „Amt und Gemeinde bei Luther und in der Lutherischen Orthodoxie"
PD Dr. Volker Gummelt, Greifswald
18:00 Uhr Abendbrot
19:00 Uhr Abendandacht mit Altbischof Roland Hoffmann

Samstag, 7. September
ab 7:00 Uhr Frühstück
9:00 Uhr Andacht
9:30 Uhr „Überlegungen zur Gemeindeterminologie im Alten Testament" Dr. Andreas Ruwe, Greifswald
12:00 Uhr Mittag
14:00 Uhr Kaffee
14:30 Uhr „Die Gemeinschaftt der Freunde Jesu. Zur Ekklesiologie der johanneischen Schriften"
PD Dr. Rainer Metzner, Berlin
17:00 Uhr Orgelkonzert in der Schlosskirche
18:30 Uhr Abendessen
19:00 Uhr Senatssitzung

Sonntag, 8. September
ab 7:00 Uhr Frühstück
10:00 Uhr Gottesdienst
12:00 Uhr Mittagessen
14:00 Uhr Kaffee
15:30 Uhr Besichtigung der Ausstellung im Rathaus und im Lukas Cranach Haus
18:00 Uhr Abendbrot u. geselliger Abend unter d. Thema: „70 Jahre Luther-Akademie Sondershausen"

Montag, 9. September
ab 7:00 Uhr Frühstück
9:00 Uhr Andacht
9:30 Uhr „'Brot und Mahl'. Potentiale einer Ritual- und Sakramentsdidaktik"
PD Dr. Annegret Freund, Jena
12:00 Uhr Mittagessen
14:00 Uhr Führung für die 1. Gruppe in der Bibliothek
14:45 Uhr Führung für die 2. Gruppe in der Bibliothek
15:30 Uhr Kaffee
16:00 Uhr „Die moderne Religionssoziologie als Herausforderung an die lutherische Ekklesiologie"
PD Dr. Rochus Leonhardt, Rostock
18:30 Uhr Abendbrot
19:30 Uhr Mitgliederversammlung

Dienstag, 10. September
ab 7:00 Uhr Frühstück
9:00 Uhr Andacht
9:30 Uhr „Kirche als Gemeinschaft der Freien. Überleggungen zur Ekklesiologie bei Immanuel Kant"
Prof. Dr. Udo Kern
11:00 Uhr Schlusswort
12:00 Uhr Mittagessen

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche
Chefredakteur: Konsistorialpräsident Hans-Martin Harder, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald
Satz und Druck: DRUCKHAUS PANZIG, Greifswald
ISSN 0863-7407